

Aktenzeichen: 5 AZR 1028/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Versäumnisurteil vom

24. Februar 1982

Az. 5 AZR 1028/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 8. November 1978

Aachen

Az. 3 Ca 1177/77

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. April 1979

Düsseldorf

Az. 15 Sa 1799/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil wegen restlicher Vergütung

Gesetz: BGB § 611; ZPO §§ 557, 542 Abs. 1, § 330;
ArbGG 1979 § 72 Abs. 5

Leitsätze

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1028/79

15 Sa 1799/78 Düsseldorf

Verkündet am
24. Februar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

V e r s ä u m n i s -

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Schumacher für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1979 - 15 Sa 1799/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger war bis zum 30. Juni 1977 bei der Beklagten als Nachtportier im Hotel Qu tätig. Er arbeitete auf Prozen-
tebasis und erhielt seine Vergütung anteilig aus dem sogenannten Tronc. In diesen Tronc flossen jeweils 15 % bestimmter Umsätze. Der Kläger hat zunächst Erteilung ordnungsgemäßer Lohnabrechnungen verlangt, aus denen sich insbesondere auch sein Anteil am Tronc und die genaue Berechnung dieses Anteils ergeben sollten. Diesem Anspruch ist durch Teilurteil vom 28. November 1977 stattgegeben worden. Nach Bekanntgabe der Abrechnungen hat der Kläger restliche Vergütungsansprüche in Höhe von insgesamt 10.152,35 DM geltend gemacht. Außerdem hat er Schadenersatz in Höhe von 3.960,-- BFr wegen verspäteter Lohnzahlung verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vom 24. Februar 1982 ist der Kläger trotz ordnungsmäßiger Ladung, die dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. November 1981 zugestellt worden ist, nicht vertreten gewesen. Dem Antrag der Beklagten auf Erlass des Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit den Nebenfolgen aus § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 2 ZPO zu entsprechen.

II. Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schumacher

Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

